Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

bmk.gv.at

BMK - IV/E2 (Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Infrastruktur und Fahrzeuge) e2@bmk.gv.at

Mag. Erich Simetzberger Sachbearbeiter

ERICH.SIMETZBERGER@BMK.GV.AT +43 1 71162 652215 Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.439.586 Wien, 15. Juni 2023

Koralmbahn Graz – Klagenfurt UVP-Abschnitt Wettmannstätten – St. Andrä Einreichabschnitt Wettmannstätten – St. Andrä; Koralmbahn-km 32,350 – km 73,800 Änderungsprojekt 2021 betreffend den Koralmtunnel; Koralmbahn-km 40,834 – km 73,800

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren

EDIKT

Mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.11.2006, GZ. BMVIT-820.164/0021-IV/SCH2/2006, wurde der (damaligen) ÖBB-Infrastruktur Bau AG die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für den Einreichabschnitt Wettmannstätten – St. Andrä von Koralmbahn-km 32,350 bis Koralmbahn-km 73,800 der Koralmbahn Graz – Klagenfurt ("Hauptbescheid") erteilt. Mit weiterem Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 17.12.2007 wurde dieser die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für das Kunstbauwerk Koralmtunnel ("Detailprojekt Koralmtunnel") erteilt. Mit weiteren Bescheiden der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 14.6.2012, GZ. BMVIT-820.164/0001-IV/SCH2/2012, bzw. vom 5.8.2021, GZ. 2021-0.529.207, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG als Rechtsnachfolgerin der ÖBB-Infrastruktur Bau AG die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung (Differenz- und Änderungsgenehmigung) für das Einreichprojekt 2011 bzw. die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für das Änderungsprojekt 2018 erteilt.

Diesen Genehmigungen liegt die nach Durchführung des mit Schreiben der damaligen Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG (HL-AG) vom 21.3.2002 angeregten Trassenverordnungsverfahrens für diese Hochleistungsstrecke samt Umweltverträglichkeitsprüfung mit Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 23.2.2005, BGBl. II Nr. 47/2005, erfolgte Bestimmung des Trassenverlaufs des Teilabschnitts Wettmannstätten – St. Andrä der Koralmbahn Graz-Klagenfurt zugrunde.

Mit Schreiben vom 17.2.2022 hat die ÖBB-Infrastruktur AG zuletzt unter Beischluss eines entsprechenden Gutachtens gemäß § 31a EisbG den Antrag auf Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31 EisbG unter Mitbehandlung der wasserrechtlichen Belange gemäß § 32 iVm § 127 Abs 1 lit b WRG für das Änderungsprojekt 2021 betreffend den Koralmtunnel gestellt.

Beschreibung des Vorhabens: Das Änderungsprojekt 2021 umfasst insbesondere die in den Antragsunterlagen näher dargestellten Abweichungen, Änderungen und Anpassungen (Optimierungen) des Koralmtunnels gegenüber dem mit oben genannten Bescheiden genehmigten Bauvorhaben betreffend Oberbau, Gleisgradiente und Regelquerschnitte, Querschläge, Nothaltestelle, Innenausbau und Betondeckungen, Randwege und Bankette, Lüftungs- und Technikgebäude, Gewässerschutzanlagen, Tunnelhauptentwässerung, Entwässerungsdetails, samt Putzschächten sowie Erdungsbuchsen.

Ort und Zeit der Einsichtnahme; Stellungnahmemöglichkeit:

Folgende Unterlagen liegen für jedermann **ab Mittwoch, den 21. Juni 2023,** bis einschließlich **Freitag, den 4. August 2023,** zur Einsicht auf:

- Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 17.2.2022;
- Bauentwurf samt Gutachten gemäß § 31a EisbG der Bahn Consult TEN Bewertungsges.m.b.H.;
- Befund und Gutachten der Kordina und Riedmann ZT GmbH vom 22.2.2023 ("Umweltverträglichkeitsprüfung; ÖBB-Strecke Koralmbahn Graz Klagenfurt; UVP-Abschnitt Wettmannstätten St. Andrä; Einreichabschnitt Wettmannstätten St. Andrä (Koralmtunnel); Koralmbahn-km 40,834 73,800; Gutachterliche Auseinandersetzungen")

Die **Einsichtnahme in die Unterlagen** ist bei folgenden Stellen möglich:

- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, 7. Stock, Zimmer Nr. 7 E 27, Montag bis Freitag 9 -15 Uhr (nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 01/71162/652807 bzw. 652215);
- Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg;
- Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg;
- Stadtgemeinde Deutschlandsberg, Hauptplatz 35, 8530 Deutschlandsberg;
- Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal, Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lavanttal;

Ort und Zeit der Einsichtnahme sind jeweils an dortiger Stelle zu erfragen.

Gegen dieses Vorhaben können innerhalb der Auflagefrist (21. Juni 2023 bis 4. August 2023) beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2, Postfach 201, 1000 Wien, schriftlich Einwendungen eingebracht werden. Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie per E-Mail (e2@bmk.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie nicht rechtzeitig **Einwendungen** erheben, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren.**

Wenn Sie jedoch durch ein **unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis** verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

Bitte beachten Sie, dass **alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen** in diesem Verfahren **durch Edikt** vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier in den Bundesländern Steiermark und Kärnten weit verbreiteter Tageszeitungen und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaften bzw. der oben genannten Standortgemeinden und im Internet (www.bmk.gv.at) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlagen:

§§ 44a, 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes § 9 Abs 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes

Für die Bundesministerin:

Mag. Erich Simetzberger